

Vereinssatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Carlsberg-Hertlingshausen.
- (4) Der Verein wurde in das Vereinsregister des Vereinsregistergerichts Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2. November 1981, sowie das Rettungswesen zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Carlsberg- Hertlingshausen
 - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder insbesondere der Feuerwehrangehörigen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins können alle unbescholtenen natürlichen Personen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Das Aufnahmealter für natürliche Personen ist in § 4 geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (3) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (4) Aufnahmealter 16 Jahre / Wählbarkeit ab dem 18. Lebensjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen wegen:

Vereinssatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.

- a) Verstoß gegen diese Satzung.
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen für 1 Jahr nach 3maliger Aufforderung.
 - c) Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - d) Unehrenhaftes Verhalten.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im Presseorgan (Amtsblatt oder die Rheinpfalz)
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Vereinssatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltes
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; außer ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Wahl, dann muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden als Wehrführer der FW Carlsberg-Hertlingshausen Kraft Amtes
 - b) stellvertr. Vorsitzenden aus den Reihen der fördernden Mitglieder
 - c) stellvertr. Vorsitzenden als stellvertr. Wehrführer der FW Carlsberg-Hertlingshausen Kraft Amtes
 - d) dem Kassenverwalter
 - e) dem Schriftführer
 - f) mindestens 2 Beisitzern aus den Reihen der Feuerwehrangehörigen
 - g) mindestens 2 Beisitzern der fördernden Mitglieder
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertr. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die stellvertr. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - (a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Vereinssatzung

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Carlsberg-Hertlingshausen e.V.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100 € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorstandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter bis zu fünfmal im Kalenderjahr leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall seine Stellvertreter schriftlich Auszahlungsanordnung erteilen und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes (ohne Beschluss der Hauptversammlung) darf für außerordentliche dringende Maßnahmen eine Auszahlung in Höhe von bis zu 1500 € einmal im Kalenderjahr, auch in mehreren Teilbeträgen, erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Carlsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Carlsberg-Hertlingshausen zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am
01.02.2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen
und tritt am 01.02.2002 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde nach Beschluss der Hauptversammlung am 29.01.2016 geändert.
- (3) Diese Satzung wurde nach Beschluss der Hauptversammlung am 09.09.2022 geändert.
- (4) Diese Satzung wurde nach Beschluss der Hauptversammlung am 18.09.2023 geändert.